



Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Osnabrück-Stadt
Spelausschuß
<http://kreis-osnabrueck-stadt.nfv.de>

Ausschreibung

Kreismeisterschaft der Altsenioren Ü40

Im gemeinsamen Spielbetrieb der NFV Kreise Osnabrück-Stadt und Osnabrück-Land
Saison 2020/2021

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung der Spiele um die „Kreismeisterschaft für Altseniorenmannschaften Ü40 auf „Kleinfeld“ findet die geltende Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes sowie die dazu gehörenden Ordnungen in Verbindung mit dieser Ausschreibung Anwendung.

2. Veranstalter und spielleitende Stelle

Veranstalter ist der Nds. Fußballverband e. V., Kreis Osnabrück-Stadt, spielleitende Stelle der Kreisspielausschuss. **Staffelleiter** ist:

Ulrich Stenzel

Dammstraße 11a

49504 Lotte

☎ 0171 -515 7325

e-mail: ulrich.stenzel1@gmx.de

3. Organisationsform

Der Wettbewerb besteht aus einer Staffel. Der Kreismeister wird ermittelt in einer einfachen Spielrunde. Der Tabellenführer ist der Kreismeister der Altsenioren Ü40.

4. Spielberechtigungen

Teilnahmeberechtigt an den Spielen sind alle Spieler, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Spieles

- eine Spielerlaubnis für den betreffenden Verein oder eine Gastspielerlaubnis besitzen, und
- am Spieltag das 40. Lebensjahr vollenden.
- Der Einsatz von Frauen in der Spielklasse der Ü40 ist zulässig, SpO §17. Die Frauen müssen am Spieltag das 40. Lebensjahr vollendet haben und sie müssen für den betreffenden Verein eine Spielerlaubnis oder eine Gastspielerlaubnis besitzen

4.1 Spielerpass

Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet:

- a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
 - e) Passnummer des Ausstellers
 - f) Name des Vereins
- des Spielers hinterlegt sind.

Hinweis auf § 4, Absatz 2, SpO:

Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Das Lichtbild auf dem elektronischen Spielerpass muss aktuell und eindeutig mit dem Aussehen des Spielers übereinstimmen; ggf. ist das Bild zu aktualisieren. Der Kreisspielausschuss behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

5. Rechtsprechung

Zuständig für die Rechtsprechung ist das **Kreissportgericht Osnabrück-Stadt**

Jens Warnecke
Küstriner Straße 5
49086 Osnabrück
Tel.: 0178 779 5634
e-Mail: j.warnecke@osnabet.de

Auf die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Nds. Fußballverbandes (RuVO), insbesondere die §§ 14 – 19, wird verwiesen. Bei einem Feldverweis eines Spielers auf Dauer wird nach § 41 RuVO verfahren.

6. Spielverlegungen

Eine Spielverlegung oder eine Änderung der Anstoßzeit **muss** über das DFBnet von den berechtigten Personen im Verein beantragt werden. Die spielleitende Stelle entscheidet gemäß SPO § 27 über die Verlegung oder Änderung. Die Verlegung oder Änderung ist mit der Umsetzung im Spielplan gültig. Gültig ist der Spielplan, der im DFBnet abgerufen werden kann. Für genehmigte Verlegungen wird der beantragende Verein mit einer Verwaltungsgebühr von 25,00 € pro Spiel belastet.

7. Platzbau/Flutlicht

Für die ordnungsgemäße Herrichtung ist der Platzverein verantwortlich (§§ 22, 23, 28 SpO). Es wird ausdrücklich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Schiedsrichterkosten dem Schiedsrichter am Platz ausbezahlt sind.

Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich oder ausweichend auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 15 Minuten zusammenhängend**, vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. **Wichtiger Hinweis:** Der Kunstrasenplatz ist unter Umständen nicht mit jeder Art Fußballschuh z.B. Stollen, Alu-Stollen, bespielbar. Anweisungen der Eigentümer oder Besitzer von Kunstrasenplätzen, hinsichtlich der Fußballschuhe, sollten Beachtung finden. Gibt der Eigentümer oder Besitzer den Kunstrasenplatz nicht zum Spiel frei, kann das Spiel gemäß § 28, SpO abgesagt werden.

Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel **unter Angabe der Gründe so früh wie möglich**, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen.

In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:

1. der Gegner
 2. der Schiedsrichter
 3. der zuständige KSO per Mail ausreichend (s. u. Ziff. 5.2)
 4. die zuständige spielleitende Stelle (Staffelleiter), per Mail ausreichend
- Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb **von 10 Tagen vorzulegen**.

Missbrauch dieser Bestimmungen wird gemäß § 28 (5) SPO bestraft.

Das gilt auch, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

Hinweis: Die Absage kann nur durch Personen erfolgen, die vom Verein die Berechtigung haben Spiele abzusagen. Die Absage muss im Einzelfall schlüssig begründet werden. Absagen können im DFBnet bereits 2 Tage vor dem Spieldatum eingegeben werden. Der Nachweis der Unbespielbarkeit liegt in der Verantwortung des Platzvereins.

Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später bei hereinbrechender Dunkelheit gefährdet wird, sollen unter Flutlicht bei gleicher Platzbeschaffenheit zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

8. Anzahl der Spieler/Auswechslungen

Eine Mannschaft besteht aus bis zu 12 Spielern, wobei jedoch nur **7** auf dem Spielfeld sein dürfen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler anwesend sind. **Bis zu vier Auswechselspieler** (einschließlich Torwart) können in einem Spiel **beliebig oft ein- und ausgewechselt** werden. Diese muss in Höhe der Mittellinie, in einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter erfolgen. Die Auswechselspieler sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter zu benennen und nach erfolgtem Einwechseln vom Verein in den Spielbericht einzutragen. Auswechselspieler, die nicht als solche bezeichnet werden, dürfen nicht am Spiel teilnehmen.

9. Spielzeit/Halbzeit/

Die Spielzeit beträgt **2 x 30 Minuten**. Die Halbzeitpause beträgt mindestens 10 Minuten und kann nur vom Schiedsrichter geändert werden.

10. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die **gastgebende Mannschaft** für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

11. Spielbericht/Ergebnismeldung

§ 12 SpO

(1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Spielerpässen zur Vornahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden. Der Mannschaftsverantwortliche hat mit seiner Unterschrift auf dem schriftlichen Spielbericht oder durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

(2) Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Schiedsrichter in den Spielbericht einzutragen.

(3) Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerpass nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß SpO § 4 Abs. 2 enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.

(4) Im Spielbericht online muss ein aktuelles digitales Lichtbild von jedem Spieler hinterlegt sein. Der Schiedsrichter muss die Möglichkeit erhalten das jederzeit zu überprüfen!

12. Schiedsrichter/Sonstiges

Die Schiedsrichter werden von dem Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt, in dessen Gebiet das Spiel stattfindet. Bei der Abrechnung der Schiedsrichterkosten gelten die Sätze des Kreises, in dessen Gebiet das Spiel stattfindet. Der Platzverein trägt die Kosten für den Schiedsrichter. Fahrtkosten für die reisenden Mannschaften werden nicht erstattet. Eine evtl. Platzkassierung obliegt dem gastgebenden Verein.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages Osnabrück-Stadt vom 08.10.2020 hat jeder Verein einen Schiedsrichterbetreuer namentlich inkl. telefonischer Erreichbarkeit zu bestimmen und dem zuständigen KSO per Mail (dennis.meinders@gmx.net) mitzuteilen.

Der Schiedsrichterbetreuer ist zentraler Ansprechpartner für den SR und wird jeweils vom Heimverein gestellt.

Hierbei kann die Aufgabe vom SR-Betreuer auf eine am Spieltag anwesende Person (z.B. Betreuer der Mannschaft) delegiert werden.

Zu den Aufgaben des SR-Betreuers zählen:

- ca. 30min vor Spielbeginn: SR begrüßen und einweisen (saubere Kabine mit Halbzeitgetränk)

- Ansprechpartner für den SR bei Problemen aller Art

- Spesenabrechnung oder Hinweis darauf (Vereinsheim)

Sollte bei einem Spiel kein SR-Betreuer zur Verfügung stehen, hat der SR dies im Spielbericht (sonstige Vorkommnisse) zu vermerken. Bei diesbezüglichen Verfehlungen greift ein Stufenmodell.

Die Vereine sind für die Weitergabe und Information dieser Bestimmungen an Trainer, Betreuer und Mannschaft in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

Eine **Anrufung** gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Zusendung beim Kreissportgericht Osnabrück-Stadt möglich (§ 15 RuVO). Verstöße und Nichtbeachtung dieser Ausschreibung und der NFV Spielordnung wie auch der DFB-Bestimmungen werden nach Anhang 2 zur NFV Spielordnung bzw. Rechts- und Verfahrensordnung des NFV geahndet.

13. Pandemie

Spielordnung des NFV §18 Absatz 2 + 4

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu der in den Absätzen 2 und 4 genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. **Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.**

Spielordnung des NFV § 26 Pflichtspiele: Regelung zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 2

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 2 treffen. **Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.**

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

In dem Spieljahr 2020/2021 kann die spielleitende Stelle ein Spiel örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Sportplätzen angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit der spielleitenden Stelle für die Auswahl. Die betroffenen Mannschaften sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Osnabrück, 01.08.2020

Udo Rietmann

Spielausschuß Vorsitzender

Anlage 1: Ergänzende Regelungen zum sportlichen und spieltechnischen Ablauf

- Das Spielfeld beträgt die **Mindestmaße** 45 x 60 m, **maximal** 55 x 70 m. Wenn quer über das Großfeld gespielt wird, ist entweder das Großfeldtor von der Außenlinie zu entfernen oder ein Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten. Ein Spielfeld von Strafraum (16m-Raum) zu Strafraum ist statthaft. Hierbei sind die Außenlinien des jeweiligen Strafraums die Seitenauslinie. Sie müssen (gedanklich) miteinander verbunden und kenntlich gemacht werden. Dieses kann durch Linien oder unterbrochene Linien geschehen.
- Das **Kleinfeldtor** (5 x 2 m) wird mittig auf die jeweils geltende Torauslinie gestellt. Der **Strafraum** ist 12 m lang und 29 m breit, der **Torraum** 4 m lang und 13 m breit. **Mindestens der Strafraum ist so zu kennzeichnen, dass die Dimensionen von den Mannschaften und vom Schiedsrichter zweifelsfrei zu erkennen sind.**
- Die **Strafstoßmarken** müssen jeweils 8 m von den Toren entfernt sein.
- Bei der Ausführung eines direkten oder indirekten Freistoßes müssen die gegnerischen Spieler mindestens **6 m** entfernt sein.
- Die **Abseitsregel** ist aufgehoben. Es gilt jedoch die **Torwart-Rückpassregel**.